

RAHMENVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Berlin W 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt,

und

**der Schützengemeinschaft des Kreises Soest,
Soest, ~~Freiligrathwall 54~~, Herenfridstr. 54,
vertreten durch ihren Vorstand**

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder – bei Vereinen auch Name und Adresse des Vorsitzenden – aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikaufführungen vorher bei der GEMA anzumelden, die Aufführungsgenehmigung der GEMA rechtzeitig zu erwerben, die Aufführungstantiemen fristgemäß zu zahlen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

lia B

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikaufführungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgehalten werden und die Aufführungsgenehmigung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Aufführungstantiemen zu berechnen.

3.

Anmeldung der Musikaufführungen

(1) Die Anmeldung von Musikaufführungen hat spätestens drei Tage vor jeder Veranstaltung bei der GEMA mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen
des Veranstaltungsraumes),
- g) Stärke der Kapelle,
- h) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen
Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

Zahlungsweise

Die Aufführungstantiemen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

Programme von Veranstaltungen mit Musikern

- (1) Soweit vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.
- (2) In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

Erteilung der Aufführungsgenehmigung

Die Aufführungsgenehmigung gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind. Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

Unerlaubte Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, für die die Aufführungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen.

8.

Einzelpauschalverträge

Soweit von den Mitgliedern der Organisation Einzelpauschalverträge für ihre Musikaufführungen mit der GEMA abgeschlossen werden, sind für die Anmeldung der Aufführungen, die Fälligkeit der Pauschalbeträge und die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

12.

Besondere Vereinbarungen

- a) Sind die Veranstalter durch besondere Verhältnisse gezwungen, für ihre Veranstaltungen zu große Räume zu nehmen, wird die GEMA bei der Berechnung der Tantiembeträge von einer entsprechend geringeren Raumgröße ausgehen, wenn rechtzeitig vor den Veranstaltungen ein begründeter Antrag vorgelegt wird.
- b) Für folgende Musikaufführungen, die anlässlich der traditionellen Schützenfeste stattfinden, erhebt die GEMA für die Dauer dieses Vertrages keine Aufführungstantiemen:
 - (1) Weckruf-Musik,
 - (2) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens des Schützenkönigs,
 - (3) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen,
 - (4) Musik anlässlich des Einmarsches und Ausmarsches der Schützenkompanien oder -vereine,
 - (5) Musik zum Zapfenstreich.

Berlin, den 19. Dez. 1967 Soest, den 9. März 1968

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

i. V.

Baumann
(Baumann)
Direktor

Anlage : Vergütungssätze U-VK (Vorzugssätze für Organisationen)
- gültig ab 1.1.1968 -

Schützengemeinschaft
des Kreises Soest
SOEST

Wingmann
Gierke
Gierke